

## **Feuerungsanlagen in Kleingartenanlagen**

Seit dem 1. Januar 2010 hat eine bundesweit gültige Kehr- und Überprüfungsordnung — KÜO — die Landesverordnung in NRW abgelöst.

Nach § 1 dieser Kehr- und Überprüfungsordnung unterliegen alle Abgasanlagen, Heizgaswege in Feuerstätten, Räucheranlagen sowie notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen bundesweit der Kehr- und Überprüfungspflicht durch das Schornsteinfegerhandwerk.

### **Feuerungsanlagen in Kleingartenanlagen unterliegen ebenfalls der Kehr- und Überprüfungspflicht.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 die Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet sind, die Reinigung und Überprüfung von Kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen zu veranlassen.

Düsseldorf, 26. Juli 2010